

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum
Entwurf der 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
Gemeinde Liepe

Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Liepe in der Fassung von Januar 2023, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom:

06.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023

während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung) im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Bauamt, Zimmer 1.24, Tel.: 03334/45 76 61, aus.
Zur Einsichtnahme der Unterlagen in der Amtsverwaltung sind die jeweils geltenden pandemischen Regelungen zu beachten.

Die Planunterlagen zur Beteiligung können auch auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ([www. britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de); Amtliches & Ortsrecht / Öffentliche Bekanntmachungen) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

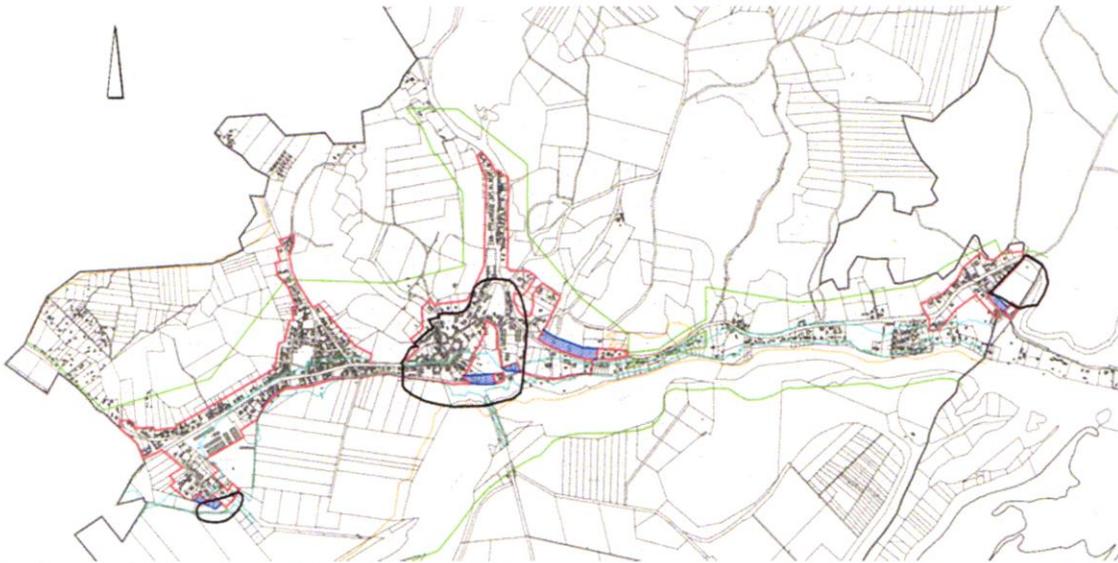
Das Gebiet der Satzung befindet sich in der Ortslage der Gemeinde Liepe und beinhaltet Flächen der Flure 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Liepe. Der Geltungsbereich umfasst einschl. Ergänzungsflächen ca. 46,91 ha.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verfügt die Gemeinde über umweltbezogene Informationen zur naturschutzfachlichen Prüfung und Bewertung der fünf Ergänzungsflächen. Es sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen verfügbar: Biotop und Habitat Ausstattung, potenziell betroffene geschützte Biotop, Landschaftsbestandteile und Arten, Angaben zu den Eingriffen und dem Ausgleich im Rahmen der durchgeführten naturschutzfachlichen Prüfung und Bewertung, verbunden mit Empfehlungen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken / Anregungen / Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten werden von dieser Beteiligung benachrichtigt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



Quelle: Begründung Entwurf Stand Januar 2023

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 09.02.2023


Matthes
Amtsdirektor